

2520.1



Eidgenössisches Politisches Departement
Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

3003 Bern, den 17. November 1978

Integrationsbureau

Département politique fédéral
Département fédéral de l'économie publique

Bureau de l'intégration

764.1
767.6.16 - He/dm

Notiz an Herrn Bundesrat Honegger

Grundlagenpapier zur Problematik der schwedischen Gesetzesvorlage über die Deklarationspflicht bei Pharmaprodukten

(im Hinblick auf EFTA-Ministerrat in Genf)

- 1 Die schwedische Gesetzesvorlage war Gegenstand des INST-Verfahrens 22/78¹⁾. Die schweizerische Stellungnahme hiezu erfolgte auf der Basis eines Entwurfes der Schweiz. Gesellschaft für chemische Industrie (SGCI) und ist auch dementsprechend kritisch ausgefallen ./. (Beilage 1). Bereits früher sind wir durch verschiedene Schreiben der SGCI auf die Dringlichkeit und die Gefährlichkeit dieser schwedischen Initiative aufmerksam gemacht worden.
- 2 Das schwedische Gesetzesvorhaben geht hinsichtlich der Deklarationspflicht weit über das hinaus, was bislang in den übrigen EFTA-Staaten sowie in der EG üblich war. Es werden im angeblichen Interesse der öffentlichen Gesundheit z.T. Angaben von geheimem Charakter verlangt, die aus der Sicht der schweizerischen Industrie unakzeptabel sind. Es scheint zudem, dass dieses schwedische Gesetz nicht allein durch gesundheitspolizeiliche, sondern auch durch protektionistische Ueberlegungen motiviert ist. Die schweizerische Pharmaindustrie (die wichtigste im EFTA-Rahmen) sieht in der Verpflichtung zur Veröffentlichung vertraulicher Produkteangaben eine unnötige Belastung des EFTA-internen und gar europäischen Handels, zumal diese Pflicht

¹⁾ Das INST-Verfahren ist ein EFTA-internes Vernehmlassungsverfahren über Gesetzesvorlagen mit potentiell handelshemmender Wirkung

./.

- 2 -

vom zweideutigen Kriterium des "public interest" abhängig gemacht wird, was in Schweden bekanntlich ein dehnbarer Begriff darstellt.

Die schweizerischen Fachleute der Oekologie und der Toxikologie sind zudem der Meinung, dass dieses neuartige schwedische Ueberwachungssystem gar nicht praktikabel sei, weil die festgesetzten Grenzwerte z.T. sehr problematisch sind, und weil dieses System unverhältnismässige Umtriebe und Kosten verursacht.

- 3 Angesichts dieser Situation haben der Länderdienst der Handelsabteilung und das Integrationsbureau ein paralleles Vorgehen auf bilateraler Ebene sowie im EFTA-Rahmen in Aussicht genommen:

Im EFTA-Rahmen ist bis heute die INST-Notifikation sowie eine diesbezügliche schweizerische Intervention im EFTA-Rat erfolgt.

Bilateral sind der schwedischen Regierung diesbezügliche Fachgespräche vorgeschlagen worden mit dem Ziel, den Schweden die Masslosigkeit ihrer Gesetzesvorlage auszureden. Diesbezügliche Fachgespräche im multilateralen Rahmen wurden der schwedischen Regierung bereits im Jahre 1976 im Rahmen des INST-Verfahrens 13/76 vorgeschlagen, jedoch damals ohne Erfolg. Wir sind nun kürzlich von der Schweizer Delegation bei der EFTA in Genf darüber unterrichtet worden, dass die schwedische Regierung sich bereit erklärt habe, mit der Schweiz noch vor Ende dieses Jahres diesbezügliche bilaterale Fachgespräche aufzunehmen.

- 4 Gestützt auf diese Entwicklung und auf Wunsch der Industrie wäre es deshalb vorteilhaft, wenn diese Angelegenheit anlässlich des nächsten EFTA-Ministerrates im Rahmen eines persönlichen Gesprächs zwischen dem schweizerischen und schwedischen Delegationschef kurz angeschnitten werden könnte. Die schwedische Regierung sollte dabei für diese Frage "sensibilisiert" werden und gleichzeitig wäre es nützlich, auf die grossen Bedenken der schweizerischen Industrie gegenüber diesem schwedischen Gesetzesvorhaben hinzuweisen.

Beilage erwähnt

Kopie an:

- HH. - Direktor Jolles
- Botschafter Sommaruga
- B, Lu, Mn, He

(K. Weber)